

Veröffentlichung der Promotionsordnung der HafenCity Universität Hamburg vom 11. Mai 2022 unter Berücksichtigung der ersten Änderungssatzung vom 09.10.2024

(konsolidierte Fassung)

Nicht rechtsverbindliche Lesefassung.

Der Text dieser Ordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der offiziell im Hochschulanzeiger veröffentlichte Text.

Das Präsidium der HCU gibt nachstehend den Wortlaut der Promotionsordnung der HCU vom 11.05.2022 (HCU-Hochschulanzeiger 3/2022, S. 4), in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 09.10.2024 (HCU-Hochschulanzeiger 1/2025, S.2-7) bekannt.

Das Präsidium der HCU hat am 17.10.2024 die vom Hochschulsenat der HCU am 09.10.2024 gem. § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), beschlossene „1. Änderungssatzung der Promotionsordnung der HafenCity Universität Hamburg“ in der nachstehenden Fassung gem. § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Doktorgrad, Promotionsleistung
- § 2 Voraussetzungen für die Promotion
- § 3 Zulassung zur Promotion
- § 4 Betreuung der Promotion
- § 5 Gemeinsame Promotionsverfahren mit ausländischen Hochschulen
- § 6 Anforderungen an die Promotion
- § 7 Promotionsverfahren
- § 8 Promotionsausschuss
- § 9 Gutachterinnen und Gutachter
- § 10 Begutachtungsverfahren
- § 11 Prüfungskommission
- § 12 Verteidigung
- § 13 Prüfungsergebnisse
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Verleihung des Doktorgrades
- § 16 Ehrenpromotion
- § 17 Aberkennung des Doktorgrades
- § 18 Überprüfung des Promotionsverfahrens
- § 19 Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens
- § 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Doktorgrad, Promotionsleistung

- (1) Auf der Grundlage dieser Ordnung verleiht die HCU folgende akademische Grade:
 1. Doktor-Ingenieurin oder Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.),
 2. Doktorin oder Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.),
 3. Doktorin oder Doktor der Philosophie mit der fachlichen Ausrichtung Kultur- und Geisteswissenschaften (Dr. phil.).
- (2) Die Promotion erfolgt auf Grund wissenschaftlicher Leistung in Form einer wissenschaftlichen Monographie oder einer kumulativen Abhandlung (Dissertation) sowie eines öffentlichen Vortrages mit anschließender mündlicher Prüfung.
- (3) Für die Verleihung von Doktorgraden ehrenhalber gilt § 16.

§ 2 Voraussetzungen für die Promotion

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus:
 1. Ein einschlägiges, erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium an deutschen oder EU-Hochschulen,
 2. die schwerpunktmäßige Übereinstimmung des Fachgebiets, das der geplanten Dissertation zugrunde liegt,
- (1) mit den Studiengebieten des Hochschulabschlusses und
 3. die Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.
- (2) Diese Befähigung wird in der Regel durch
 - einen Masterabschluss mindestens mit der Note „gut“ nachgewiesen, wenn die Masterprüfung nach einer Regelstudienzeit von insgesamt 5 Jahren oder länger und dem Erwerb von mind. 300 ECTS-Punkten (inkl. des zuvor abgeschlossenen Studiengangs) abgelegt wurde.
- (3) Dies gilt sowohl für universitäre als auch für fachhochschulische Masterabschlüsse.
 - Magister-, Diplom- oder Staatsexamensabschlüsse nachgewiesen, deren Gesamtnote erheblich über dem Durchschnitt liegt und mindestens die Note „gut“ beträgt.
 - Wurde der Studienabschluss mit einer Note abgeschlossen, die den Vorgaben nicht entspricht, die Regelstudienzeit oder die Leistungspunkte nicht erreicht wurden, kann die Zulassung erfolgen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller eine qualifizierte Begründung (fachliche Einstufung, persönliche besondere Eignung, besondere Passung) der Betreuerin oder des Betreuers vorlegt, in der diese bzw. dieser auf der Grundlage sämtlicher vorliegender Studienleistungen sowie eines qualifizierten Exposés zum Promotionsvorhaben eine Begründung dahingehend abgibt, dass eine erfolgreiche Promotion innerhalb der nächsten drei Jahre zu erwarten ist. Der Promotionsausschuss kann, muss dem aber nicht zustimmen.
- (4) Der Promotionsausschuss kann darüber hinaus, insbesondere bei Abweichung des Studiengbietes, die Zulassung von einer Kenntnisstandprüfung abhängig machen. Über deren Form entscheidet der Promotionsausschuss.
- (4) Bewerberinnen oder Bewerber, deren Studienfach die Fachgebiete, die mit dem Thema der Dissertation zusammenhängen, nicht umfasst, müssen anderweitig erworbene, vertiefte Kenntnisse auf diesen Gebieten nachweisen. Das Nähere regelt die Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens.

- (5) Absolventinnen oder Absolventen mit überdurchschnittlichem Fachhochschuldiplom können zur Promotion unter der Auflage zugelassen werden, fehlende Kenntnisse auf dem Niveau von Masterabschlüssen der HCU in dem der Dissertation zugrundeliegenden Studienfach durch eine Kenntnisstandprüfung innerhalb der ersten sechs Monate seit der Zulassung zur Promotion nachzuweisen. Näheres regelt die Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens.
- (6) Für Absolventinnen und Absolventen eines nicht akkreditierten universitären Studienganges prüft der Promotionsausschuss die Anforderungen des Studienabschlusses und ordnet bei Bedarf eine Kenntnisstandprüfung an.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium an einer Hochschule außerhalb der Europäischen Union abgeschlossen haben, können vom Promotionsausschuss zugelassen werden, sofern eine Gleichwertigkeit des Studienabschlusses besteht. Für die Gleichwertigkeit und Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen an Hochschulen außerhalb der Europäischen Union sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Zur Feststellung der Gleichwertigkeit kann der Promotionsausschuss nach Maßgabe der entsprechenden Empfehlung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen Zusatzprüfungen festlegen. Näheres regelt die Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens an der HafenCity Universität Hamburg.
- (8) Im Falle eines ausländischen Hochschulabschlusses weist die Antragstellerin oder der Antragsteller ausreichende Sprachkenntnisse für die Durchführung des Promotionsvorhabens nach:
- Antragstellerinnen oder Antragstellern mit einem Studienabschluss einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, und die die Promotionsleistungen in deutscher Sprache erbringen wollen, durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-2) oder gleichwertige Nachweise.
 - Sollen die Promotionsleistungen in englischer Sprache erbracht werden, durch Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder mindestens gleichwertiger Kenntnisse.
 - Wird das Promotionsverfahren in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch durchgeführt, dann muss zusätzlich eine zertifizierte Übersetzung der Promotion vorgelegt werden. Die Kosten der Übersetzung trägt der/die Promovierende. Die Disputation muss in Deutsch oder Englisch stattfinden. Dafür ist ein Sprachniveau von B2 in der jeweiligen Prüfungssprache nachzuweisen.

§ 3 Zulassung zur Promotion

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses zu richten und in der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein tabellarischer Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung der Ausbildung.
2. Ein Exposé.

Das Exposé ist begrenzt auf maximal 12.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen), dies entspricht ca. 5 Seiten. Nicht gezählt werden Deckblatt und Literaturverzeichnis.

Folgende Angaben sollen enthalten sein:

- a. Motivation und Angaben zum wissenschaftlichen Erkenntnisinteresse,
- b. Erläuterungen zum vermuteten Forschungsbedarf,
- c. Begründungen der Fragestellung und der wissenschaftlichen Erkenntnisziele,
- d. Ausführungen zum geplanten methodischen Vorgehen,
- e. ein grober Zeitplan,
- f. Unterschrift der Betreuerin oder des Betreuers.

Näheres regelt die Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens an der HafenCity Universität.

3. Die Betreuungszusage sowie eine einseitige Begründung der Betreuerin oder des Betreuers, aus der hervorgeht, dass sie oder er das Vorhaben befürwortet und bereit ist, die Betreuung der Arbeit zu übernehmen.

4. Beglaubigte Nachweise über das abgeschlossene Hochschulstudium sowie gegebenenfalls über die in § 2 Absatz 2 geforderten Voraussetzungen.

5. Ein Diploma Supplement (sofern vorhanden).

6. Eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis die Bewerberin oder der Bewerber bereits Promotionsverfahren an anderen Hochschulen durchlaufen oder beantragt hat.

7. Die Versicherung, dass die angestrebte Arbeit nicht schon verfasstes Ergebnis eines alternativen Promotionsverfahrens ist.

(2) Ein Antrag ist abzulehnen, wenn

1. die unter Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen,
2. das Exposé nicht die Anforderungen gem. Abs. 1 erfüllt,
3. das Promotionsfachgebiet an der HCU nicht hinreichend vertreten ist,
4. das Exposé zum zweiten Mal im Promotionsausschuss abgelehnt wurde,

5. die Bewerberin oder der Bewerber endgültig mit einem Promotionsvorhaben gescheitert ist. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Promotionsprüfung zweimal nicht bestanden hat oder an einer anderen Hochschule mit dem Promotionsverfahren gescheitert ist. Bei deutlicher Abweichung des eingereichten Themas vom gescheiterten Versuch kann der Promotionsausschuss auf Basis einer Begründung der Betreuerin oder des Betreuers im Ausnahmefall dennoch die Zulassung erteilen;

6. trotz Mahnung und Fristsetzung die für die Zulassung zur Promotion erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt werden oder

7. die Bewerberin oder der Bewerber Erklärungen im Rahmen des Promotionsverfahrens wahrheitswidrig abgegeben oder im Antrag auf Zulassung zur Promotion in wesentlichen Aspekten wahrheitswidrige Behauptungen aufgestellt oder anderweitig zu täuschen versucht hat.

- (3) Die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung obliegt dem Promotionsausschuss. Liegen die Voraussetzungen vor, ist die Bewerberin/der Bewerber zuzulassen. Im Fall der Ablehnung ist diese der Bewerberin/dem Bewerber in der Regel innerhalb eines Monats nach Entscheidung im Promotionsausschuss schriftlich unter Angabe der Gründe mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.
- (4) Eine Aufhebung der Zulassung zur Promotion kann sowohl von der oder dem Promovierenden als auch von der Betreuerin oder dem Betreuer durch Antrag an den Promotionsausschuss eingeleitet werden. Die oder der Promovierende erklärt damit schriftlich ihren oder seinen Rücktritt von der Promotion und gibt das zugelassene Promotionsthema frei. Die Betreuerin oder der Betreuer der Promotion können den Rücktritt von der gegebenen Betreuungszusage unter der Voraussetzung erklären, dass innerhalb von drei Jahren nachweislich kein Fortschritt im Promotionsvorhaben erkennbar ist, obwohl hierfür keine nachvollziehbaren Gründe (z. B. Pflege- oder Erziehungszeiten, parallele Berufstätigkeit etc.) vorliegen. Die Aufhebung der Zulassung zur Promotion wird im Promotionsausschuss entschieden und der oder dem Promovierenden, der Betreuerin oder dem Betreuer sowie der Studierendenverwaltung schriftlich mitgeteilt. Die oder der Promovierende ist vor der Entscheidung anzuhören. Die Studierendenverwaltung nimmt die Exmatrikulation mit einer Rechtsbehelfsbelehrung vor.
- (5) Nachteilsausgleich für Promovierende mit Behinderung kann auf Antrag gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss in Zusammenarbeit mit der Betreuerin oder dem Betreuer sowie der oder dem Behindertenbeauftragten. Die oder der Promovierende muss gehört werden.

§ 4 Betreuung der Dissertation

- (1) Mit der Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zum Promotionsverfahren bemüht sich die HCU, die Betreuung und spätere Begutachtung des Dissertationsvorhabens sicherzustellen. Außerdem stellt sie sicher, dass die Doktorandinnen und Doktoranden zu Beginn des Promotionsverfahrens von den „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in der jeweils gültigen Fassung Kenntnis erlangen.
- (2) Als Betreuerin oder Betreuer kommen folgende Mitglieder der HCU in Betracht:
 - Universitätsprofessorinnen und -professoren,
 - Juniorprofessorinnen und -professoren sowie
 - habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des akademischen Personals.
 - Professuren nach § 17 HmbHG mit einem Beschäftigungsverhältnis an der HCU.Darüber hinaus können folgende Mitglieder oder Angehörige der HCU auf Antrag beim Promotionsausschuss (siehe § 4 Absatz 6) ein Betreuungsrecht erhalten:
 - Vertretungsprofessuren,
 - habilitierte Angehörige,
 - Professorinnen und Professoren nach § 17 HmbHG ohne Beschäftigungsverhältnis an der HCU.
- (3) Als Betreuerin oder Betreuer kommen folgende Angehörige der HCU in Betracht:
 - Universitätsprofessorinnen und -professoren im Ruhestand.
- (4) Anträge für ein generelles Betreuungsrecht oder für Einzelfälle werden an den Promotionsausschuss gerichtet und dort entschieden. Der Nachweis der Befähigung erfolgt über eigene Promotion, weitere wissenschaftliche Leistungen und Publikationen, Betreuungserfahrung sowie vergleichbare Leistungen.
- (5) Auf Antrag können auch Leiterinnen und Leiter von DFG-Nachwuchsforschungsgruppen oder vergleichbaren Gruppen/Einrichtungen als Betreuerin bzw. Betreuer berufen werden. Über Anträge auf ein Betreuungsrecht durch Leiterinnen und Leiter von Nachwuchsforschungsgruppen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (6) Auf Antrag können in begründeten Einzelfällen auch externe Betreuerinnen oder Betreuer berufen werden. Über Anträge entscheidet der Promotionsausschuss. Sollte das dienstliche Tätigkeitsfeld der externen Betreuerinnen oder Betreuer überwiegend außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg liegen, so ist eine geordnete, regelmäßige Betreuung zu gewährleisten und Sorge dafür zu tragen, dass die kontinuierliche fachliche Begleitung sichergestellt ist. Im Rahmen von kooperativen Projekten der strukturierten Promotionsförderung und Graduiertenkollegs bzw. -schulen kommen Mitglieder und Angehörige der Partnerhochschulen als Betreuerinnen und Betreuer in Betracht, sofern eine Promotionsberechtigung vorliegt. Auch hierüber entscheidet der Promotionsausschuss.

- (7) In Zweifelsfällen können die professoralen Mitglieder des Präsidiums beratend in die Entscheidung der Bestellung der Betreuerin beziehungsweise des Betreuers einbezogen werden.

§ 5 Gemeinsame Promotionsverfahren mit ausländischen Hochschulen

- (1) Zur Förderung der internationalen Kooperation kann die HCU mit ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen, die das Promotionsrecht besitzen, ein gemeinsames Promotionsverfahren – Cotutelle de thèse – durchführen.
- (2) Der Rahmen für das gemeinsame Promotionsverfahren ist für den Einzelfall in einer vertraglichen Vereinbarung mit der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule oder der nach dortigem Recht zuständigen Stelle festzulegen.
- (a) In der vertraglichen Vereinbarung kann von Regelungen dieser Promotionsordnung abgewichen werden, wenn hierdurch die wissenschaftliche Qualität und deren objektive Feststellung nicht beeinträchtigt werden und die Änderungen wegen abweichender Regelungen der ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Bildungseinrichtung als unverzichtbar anzusehen sind.
- (b) Die vertragliche Vereinbarung soll insbesondere folgende Angelegenheiten regeln:
- die Bestellung der betreuenden Personen
 - die Konditionen der Berufung der Prüfungskommission
 - den Ort der mündlichen Promotionsleistung
 - etwaig anfallende Kosten und deren Aufteilung.
- (c) Der Promotionsausschuss muss der vertraglichen Vereinbarung zustimmen. Der Hochschulsenat ist in Kenntnis zu setzen.
- (d) Die vertragliche Vereinbarung ist durch die Präsidentin oder den Präsidenten, die Kanzlerin oder den Kanzler und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu unterzeichnen. Die ausländische wissenschaftliche Hochschule oder die nach dortigem Recht zuständigen Stelle unterzeichnet durch gleichwertig bestimmte und berechnigte Personen.
- (3) Die Promotionsunterlagen werden an der wissenschaftlichen Hochschule oder vergleichbaren Bildungseinrichtung, an der die mündliche Promotionsleistung erbracht werden soll, geführt; die andere wissenschaftliche Hochschule oder vergleichbare Bildungseinrichtung erhält Kopien.
- (4) Nach erfolgreicher Promotion fertigen beide Hochschulen nach ihren jeweils gültigen Promotionsordnungen die Promotionsurkunden in englischer Sprache sowie in der jeweiligen geltenden Amtssprache aus. Der Urkunde ist jeweils ein deutlich sichtbarer Hinweis auf das gemeinsame Promotionsverfahren zuzufügen.
- (5) Das Recht zur Führung des Grades einer Doktorin / eines Doktors richtet sich nach den rechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Staaten. Eine gleichzeitige Führung der Doktorgrade ist ausgeschlossen.

§ 6 Anforderungen an die Dissertation

- (1) Die Dissertation dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und muss einen Fortschritt des Forschungsstandes gewährleisten.
- (2) Als Dissertation muss eine in sich geschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse in Form einer Monographie oder einer kumulativen Dissertation vorgelegt werden.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen; Ausnahmen regelt § 2 Absatz 7.
- (4) Das Format der Dissertation kann praxisbasiert sein. Eine solche Dissertation besteht zu inhaltlich gleichwertigen Teilen aus einer ausführlichen Dokumentation der praktischen Formate und Medien und einem schriftlichen Anteil. Der schriftliche Anteil muss mindestens 180.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) umfassen. Beide Teile sind nicht illustrativ, sondern inhaltlich eng miteinander verbunden.
- (5) Teile der Dissertation können vorab veröffentlicht werden, sofern sie die Veröffentlichung des Gesamtwerkes nicht gefährden. Dies ist von der oder dem Promovierenden dem Promotionsausschuss anzuzeigen.
- (6) An der HCU kann eine kumulative Dissertation angefertigt werden. Sie besteht aus wissenschaftlichen Artikeln und einem übergreifenden Text, der den Erkenntnisgewinn der Dissertation verdeutlicht.
 1. Der übergreifende Text von mindestens 45.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) muss folgende Abschnitte enthalten:
 - a. Einleitung: Wissenschaftliche Erkenntnisziele und Neuartigkeit der Fragestellung,
 - b. Darstellung des Stands der Forschung zum Thema der Dissertation,
 - c. Darstellung des fachlichen Zusammenhangs der einzelnen Veröffentlichungen,
 - d. Beurteilung der erzielten Forschungsergebnisse und ggf. offen gebliebener Forschungsfragen,
 - e. Bei mehrfacher Autorenschaft: Erklärung im Anhang über den Eigenanteil mit Unterschrift aller beteiligten Autoren.
 2. Die Fachbeiträge müssen folgende Anforderungen erfüllen:
 - a. Die einbezogenen Beiträge müssen thematisch-inhaltlich in einem Zusammenhang stehen, jedoch inhaltlich klar voneinander abgegrenzt sein und zum Gebiet der Promotion gehören.
 - b. Mindestens drei wissenschaftliche Artikel müssen in anerkannten Fachzeitschriften/Journals (peer review) oder anerkannten Herausgeberbänden (peer oder editor review) mit Qualitätssicherung erschienen sein und sind als solche durch alle Gutachtenden nach § 8 der geltenden Promotionsordnung zu bestätigen. Die Art der Reviews wird von der Doktorandin beziehungsweise dem Doktoranden nachgewiesen (z. B. in Form eines Herausgeberschreibens, eines Journalrankings). Der Promotionsausschuss hat das Recht, eine Überprüfung vorzunehmen und im Zweifel diesen Nachweis nicht anzuerkennen.

- c. Zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens müssen mindestens zwei der Fachbeiträge bereits veröffentlicht worden sein. Ein weiterer muss entweder bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein. Auf den noch nicht veröffentlichten Fachbeitrag trifft entsprechend § 14 Abs. 1 zu.
- d. Die Veröffentlichungen dürfen nicht älter als fünf Jahre sein.
- e. Von den Veröffentlichungen müssen mindestens ein Fachbeitrag als Alleinautor (im Fall einer sehr hochwertigen Fachzeitschrift oder Herausgeberbandes auch als Erstautor) und die übrigen Beiträge als Erstautor erfolgen. Dies ist ebenfalls durch alle Gutachtenden nach § 9 der geltenden Promotionsordnung zu bestätigen.
- f. Sind die berücksichtigten Fachbeiträge von mehreren Autorinnen oder Autoren verfasst, ist der Dissertation eine Erklärung über den Eigenanteil an der veröffentlichten oder zur Veröffentlichung vorgesehenen wissenschaftlichen Schriften beizufügen. Der eigene Anteil muss dabei eindeutig gekennzeichnet, abgrenzbar und bewertbar sein. Der eigene Anteil muss einen substanziellen Beitrag zu Konzept, Inhalt und/ oder Methoden darstellen. Die Koautorinnen oder Koautoren müssen der Erklärung über den Eigenanteil schriftlich zustimmen. Wo dies im Einzelfall nicht möglich ist, entscheidet der Promotionsausschuss.
- g. Die Veröffentlichungen müssen in deutscher oder in englischer Sprache erfolgt sein. Ausnahmen hiervon müssen durch den Promotionsausschuss genehmigt werden.

§ 7 Promotionsverfahren

- (1) Das Promotionsverfahren dient der Feststellung, ob der Doktorandin oder dem Doktoranden einer der in § 1 genannten Doktorgrade verliehen werden kann.
- (2) Der Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens ist frühestens ab Einreichungsreife schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten und in der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Angabe, ob der bei der Zulassung angestrebte Doktorgrad aufrechterhalten werden soll,
 2. eine digitale, prüfbare Fassung der Dissertation und auf Verlangen der Mitglieder der Prüfungskommission je ein gedrucktes Exemplar pro Mitglied,
 3. eine eidesstattliche Erklärung auf einem vorgegebenen Formblatt, in der die Antragsteller versichern, dass
 - a. die Dissertation selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt wurden,
 - b. die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) festgelegten Standards guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten wurden,
 - c. persönliche Hilfen wie namentlich aufgeführt beansprucht wurden,
 - d. bei der inhaltlich-materiellen Erstellung der Arbeit keine entgeltlichen Hilfen von Vermittlungs- oder Beratungsdiensten in Anspruch genommen wurden und
 - e. die Arbeit bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer Prüfungsbehörde vorgelegt wurde, und
 4. ein Nachweis über mindestens eine Präsentation im Rahmen eines HCU-Forschungs- bzw. Promotionskolloquiums sowie mindestens eine Präsentation im Rahmen einer anerkannten Fachkonferenz bzw. eines externen Kolloquiums. Näheres regelt die Durchführungsrichtlinie;
 5. ein Nachweis über die einmal pro Jahr schriftlich dokumentierten Arbeitsfortschritte der Promotion gemeinsam durch Promovierende und Betreuende. Näheres regelt die Durchführungsrichtlinie;
 6. eine aussagekräftige Zusammenfassung der Arbeit. Näheres regelt die Durchführungsrichtlinie.
- (3) Alle Promotionen werden bei Einreichung durch eine Plagiatssoftware geprüft. Die Prüfung führt die Geschäftsstelle des Promotionsausschusses durch. Das weitere Verfahren ist in der Richtlinie für die Durchführung des Promotionsverfahrens an der HafenCity Universität geregelt.
- (4) Sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen vollständig und entsprechen diese den in Absatz 1 genannten Anforderungen, so wird das Promotionsverfahren vom Promotionsausschuss eröffnet. Bei Ablehnung der Eröffnung des Promotionsverfahrens ergeht ein schriftlicher Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. Die Bewerberin oder der Bewerber ist vorab anzuhören.
- (5) Doktorandinnen oder Doktoranden müssen sich an der HCU als Studierende der Promotion mindestens zum Zeitpunkt der Promotionsprüfung immatrikulieren.

§ 8 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss ist ein Ausschuss nach § 63 Absatz 1 HmbHG.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus
 1. fünf Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren mit Betreuungsrecht und/ oder habilitierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren wissenschaftliche Profile die akademische Bandbreite der HCU widerspiegeln,
 2. einem promovierten Mitglied der HCU aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. einer Vertreterin oder einem Vertreter der HCU-Promovierenden,
 4. der / die für die Forschung zuständige Vizepräsident/in (ohne Stimmrecht).
- (3) Die Mitglieder werden vom Hochschulsenat der HCU auf zwei Jahre, das Mitglied aus dem Kreis der Promovierendenschaft auf ein Jahr gewählt. Bei der Wahl ist sicherzustellen, dass die zur Betreuung einer Dissertation befugten Mitglieder oder Angehörigen der HCU (§ 4 Abs. 2) die Mehrheit bilden. Der Hochschulsenat bestimmt die oder den Vorsitzenden aus dem Kreis der professoralen Mitglieder.
- (4) Der Ausschuss entscheidet insbesondere über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion.
- (5) Der Promotionsausschuss entscheidet außerdem über den Antrag auf Eröffnung sowie Unterbrechung, Beurlaubung und Beendigung eines Promotionsverfahrens (§ 3), über die Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers (§ 4), die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und der Prüferinnen und Prüfer der Prüfungskommission (§ 11) sowie im Einvernehmen mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter über die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter (§ 9). Er sorgt für einen ordnungsgemäßen und zügigen Ablauf des Promotionsverfahrens.
- (6) Der Promotionsausschuss entscheidet auch über weitere Anträge, die das Promotionsverfahren betreffen.

§ 9 Gutachterinnen und Gutachter

- (1) Für die Dissertation müssen mindestens zwei Gutachten erstellt werden.
- (2) Jede Promotion an der HCU ist von mindestens einer externen Gutachterin oder einem externen Gutachter zu beurteilen.
- (3) Die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation ist vom HCU-Promotionsausschuss zur Erstgutachterin oder zum Erstgutachter zu bestellen.
- (4) Leiterinnen und Leiter von Nachwuchsforschungsgruppen (§ 4 Abs. 5) oder habilitierte Angehörige des akademischen Personals (§ 4 Abs. 2) können zu Erstgutachtern bestellt werden, wenn ein zusätzlicher Gutachter aus dem Kreis der zur Begutachtung zugelassenen Mitglieder oder Angehörigen der HCU nach § 4 Abs. 2 und 3 stammt. Zudem ist zwingend ein externes Drittgutachten einzuholen.
- (5) Als externe Gutachterinnen und Gutachter zählen zur Begutachtung zugelassene Professorinnen oder Professoren oder habilitierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler. Über die Zulassung als Gutachterinnen bzw. Gutachter entscheidet der Promotionsausschuss.
- (6) In Zweifelsfällen können die professoralen Mitglieder des Präsidiums beratend in die Entscheidung der Bestellung der Gutachterin beziehungsweise des Gutachters einbezogen werden
- (7) Im Falle von kooperativen Promotionen mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften können promovierte Professorinnen und Professoren der Fachhochschule für ein Zweitgutachten bestellt werden, wenn die Erstgutachterin oder der Erstgutachter aus dem Personenkreis nach § 4 Abs. 1 oder 2 stammt.
- (8) Der Promotionsausschuss teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Namen der Gutachter mit.

§ 10 Begutachtungsverfahren

- (1) Alle Gutachtenden geben ein schriftlich begründetes Urteil über die Dissertation ab, das durch eine der folgenden Noten zusammenzufassen ist:
summa cum laude (sehr gut mit Auszeichnung)
magna cum laude (sehr gut)
cum laude (gut)
rite (genügend) oder
insufficenter (ungenügend).
- (2) Liegt ein Gutachten mit der Note „ungenügend“ vor, ist mindestens ein weiteres Gutachten einzuholen. Kommt die Mehrheit der Gutachten zu einem anderen Ergebnis als „ungenügend“ ist die Dissertation angenommen.
- (3) Differieren die Gutachten um zwei oder mehrere Noten, bemüht sich der Promotionsausschuss um eine Klärung. Kann dabei der Unterschied in der Beurteilung nicht beseitigt bzw. die Differenz der Noten nicht unter zwei herabgesetzt werden, holt der Promotionsausschuss mindestens ein weiteres Gutachten ein. Näheres regelt die Durchführungsrichtlinie.
- (4) Die Gutachten sind in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Übergabe an die Gutachterinnen bzw. Gutachter unabhängig voneinander zu erstellen. Der Promotionsausschuss überprüft die Einhaltung der Frist und bittet bei Fristüberschreitungen um eine schriftliche Begründung sowie eine verbindliche zeitliche Zusage. Bei formalen Mängeln oder zeitlicher Verzögerung eines Gutachtens kann der Promotionsausschuss eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter bestellen.
- (5) Den Promovierenden sind die Gutachten vor der mündlichen Prüfung zu übersenden.
- (6) Die Dissertation kann auf übereinstimmenden Vorschlag der Gutachtenden durch den Promotionsausschuss zur Umarbeitung an die Bewerberin oder den Bewerber zurückgegeben werden. Die Änderungen im Rahmen der Umarbeitung müssen klar umrissene, präzise formulierte Gegenstände bzw. Fragestellungen betreffen und sollen nicht zu einer wesentlichen Änderung der Arbeit führen. Sie müssen spätestens sechs Monate nach der Rückgabe durch den Promotionsausschluss abgeschlossen sein. Die neuen Gutachten dürfen keine Änderungswünsche mehr enthalten.

- (7) Nach Abschluss der Begutachtung wird die Dissertation den betreuungsberechtigten sowie den promovierten und promovierenden Mitgliedern der HCU durch Auslage für drei Wochen zugänglich gemacht. Im Falle einer praxisbasierten Dissertation wird auch Zugang zum Werk gewährleistet. Betreuungsberechtigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der HCU nach § 4 Abs. 2 können sich bis zu drei Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich zur Dissertation äußern. Während der Auslegungsfrist der Dissertation können sie auf schriftlichen Antrag beim Promotionsausschuss Einsicht in die Gutachten nehmen. Geht eine Stellungnahme beim Promotionsausschuss ein, die Zweifel am Inhalt oder an den wissenschaftlichen Standards der Dissertation oder der Gutachten begründet darlegt, befasst sich der Promotionsausschuss in Anwesenheit des Prüfungsvorsitzenden und der Gutachter in seiner nächsten Sitzung mit der Stellungnahme und beschließt das weitere Vorgehen. Der Promotionsausschuss kann den Verfasser der Stellungnahme zu der Sitzung einladen, in der die Stellungnahme verhandelt wird. Der Beschluss über das weitere Vorgehen bedarf der einfachen Mehrheit der zur Begutachtung einer Dissertation zugelassenen Mitglieder des Ausschusses. Kommt kein Beschluss mit der entsprechenden Mehrheit zustande, wird ein drittes Gutachten in Auftrag gegeben, das sich auch mit den in der Stellungnahme genannten Gründen auseinandersetzen muss.
- (8) Haben mindestens zwei Gutachtende die Dissertation endgültig als ungenügend bewertet, so ist sie abgelehnt und die Prüfung nicht bestanden. Das Ergebnis wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

§ 11 Prüfungskommission

- (1) Bei angenommener Dissertation wird für die Promotion eine Prüfungskommission gebildet, der folgende Personen angehören sollen:
 1. ein vom Promotionsausschuss gewähltes vorsitzendes Mitglied,
 2. sämtliche Gutachterinnen und Gutachter,
 3. eine zusätzliche Professorin bzw. ein Professor der HCU mit Berechtigung zur Begutachtung einer Promotion, beziehungsweise eine begutachtungsberechtigte habilitierte Wissenschaftlerin oder ein begutachtungsberechtigter habilitierter Wissenschaftler der HCU. Wenn bereits zwei Gutachten aus der HCU kommen kann auf die zusätzliche Professorin / Professor aus der HCU verzichtet werden.
- (2) Die Prüfungskommission nimmt die mündliche Prüfung ab (§ 12), beurteilt auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachterinnen und Gutachter und unter Würdigung etwaiger Äußerungen gemäß § 10 Abs. 7 die Dissertation und die mündliche Prüfung und legt die Gesamtnote fest (§ 13). Das Mitglied der Prüfungskommission nach Abs. 1 Ziff. 1 ist an der Notenfestlegung nicht beteiligt.
- (3) Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes entscheidend.

§ 12 Verteidigung

- (1) Nach Annahme der Dissertation wird die Bewerberin oder der Bewerber von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Verteidigung schriftlich eingeladen.
- (2) Die Verteidigung findet an der HCU statt. Auf Antrag können Ausnahmen möglich sein.
- (3) Die Verteidigung soll spätestens acht Wochen nach Annahme der Dissertation und möglichst während der Vorlesungszeit stattfinden. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Der Termin der Verteidigung wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nach Rücksprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber sowie den Gutachtenden festgelegt.
- (4) Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber den Termin der Verteidigung, so gilt diese als nicht bestanden, wenn keine Entschuldigung vorliegt; anderenfalls setzt der Promotionsausschuss einen neuen Termin fest.
- (5) Die Verteidigung beginnt mit einem etwa halbstündigen Vortrag der Bewerberin oder des Bewerbers über Ziel, Lösungswege und Ergebnisse der vorgelegten Dissertation. Hieran schließt sich eine maximal halbstündige Diskussion an. Dieser Teil der Verteidigung ist öffentlich. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen. Der praktische Teil einer praxisbasierten Dissertation soll in die mündliche Prüfung integriert werden.
- (6) Der anschließende zweite Teil der Verteidigung wird als mündliche Prüfung durchgeführt und ist nicht öffentlich. Anwesend sind neben den Kandidatinnen und Kandidaten die vom Promotionsausschuss eingesetzte Prüfungskommission. Ohne Fragerecht können an der HCU zur Promotion zugelassene Promovierende sowie interessierte Zuhörende aus dem Kreis des akademischen Personals der HCU teilnehmen, sofern der oder die zu prüfende Person und die Prüfungskommission damit einverstanden ist. Dieser Prüfungsteil dient der Überprüfung der wissenschaftlichen Qualifikation jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers. Er erstreckt sich auf das Gebiet der Dissertation und benachbarte Themengebiete und soll zwischen 45 und 60 Minuten dauern. Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Die Prüfungskommission tagt nicht öffentlich.
 - (1) In dem Protokoll wird insbesondere aufgenommen:
 1. Ort, Datum, Uhrzeit der Prüfung,
 2. Anwesende Prüfungskandidaten und Mitglieder der Prüfungskommission,
 3. Thema der Prüfung,
 4. Fragen an den Kandidaten,
 5. skizzierte Antworten des Kandidaten,
 6. skizzierter Inhalt der Beratung sowie Beratungsergebnis,
 7. Ende der Prüfung und
 8. Unterschriften aller Mitglieder der Prüfungskommission.
 9. Zusätzlich ist die Prüfung in einem Doktorbuch zu dokumentieren.

§ 13 Prüfungsergebnisse

- (1) Unmittelbar nach Abschluss der Verteidigung entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über ihr Ergebnis. Die Gutachtenden setzen die Noten für die mündliche Prüfung und die Dissertation sowie eine Gesamtnote fest, wobei die Noten nach § 14 Abs. 2 Anwendung finden. Die Noten für die Dissertation sowie die mündliche Prüfung ergeben sich jeweils durch arithmetische Mittelung der Noten aller Gutachtenden. Zur Berechnung werden die Noten nach § 10 Abs. 1 wie folgt in Zahlenwerte transformiert:
sehr gut mit Auszeichnung = 0, sehr gut = 1,
gut = 2 oder genügend = 3.
Die mündliche Prüfung muss mindestens mit „genügend“ (kleiner oder gleich 3,50 nach Mittelung) bewertet werden (vgl. § 13 Abs. 3). Die beiden Teilnoten für die Dissertation und die mündliche Prüfung werden ohne Rundung oder Abschneiden der Dezimalendziffern zusammengefasst, wobei die Dissertation zweifach und die mündliche Prüfung einfach gewichtet werden. Abschließend erfolgt die Rundung auf die Gesamtnote, wobei
größer oder gleich 0,00 und kleiner oder gleich 0,50 ein „sehr gut mit Auszeichnung“,
größer 0,50 und kleiner oder gleich 1,50 ein „sehr gut“, größer 1,50 und kleiner oder gleich 2,50 ein „gut“ und größer 2,50 und kleiner oder gleich 3,50 ein „genügend“
ergeben.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis unter Ausschluss der Öffentlichkeit sogleich mit.
- (3) Werden die Leistungen in der mündlichen Prüfung nicht mindestens mit „genügend“ beurteilt, so kann die Promotion nicht vollzogen werden. Die mündliche Prüfung kann frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens nach einem Jahr einmal wiederholt werden. Wird die mündliche Prüfung auch im Wiederholungsfall mit „nicht genügend“ bewertet, so ist die Promotion endgültig gescheitert. Dies wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt. Mit Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung ist das Promotionsverfahren beendet.

§ 14 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist im Normalfall innerhalb eines Jahres nach Abschluss der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. Zuvor hat die Bewerberin oder der Bewerber das veröffentlichungsreife Manuskript der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter vorzulegen. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter nimmt gegenüber
1. der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschuss
und
 2. den Mitgliedern der Prüfungskommission
- Stellung bezüglich der Identität des veröffentlichungsreifen Manuskripts mit der bewerteten Dissertation unter Berücksichtigung etwaiger Auflagen.
Sofern innerhalb von 14 Tagen keine Einwände durch die oder den Vorsitzende/-n des Promotionsausschusses und/oder den Mitgliedern der Prüfungskommission geäußert werden, darf die Dissertation veröffentlicht werden.
Sofern Einwände vorliegen, führt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Mediation mit der Prüfungskommission durch und bemüht sich um einen Konsens.
Ergibt sich kein Konsens, bestellt der Promotionsausschuss eine zusätzliche Gutachterin oder einen zusätzlichen Gutachter, der nicht Mitglied der Prüfungskommission ist.
Eine Begutachtung durch externe Personen ist möglich, sofern sie die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 erfüllen.
Die Gutachterin oder der Gutachter gibt innerhalb von einem Monat Ihre oder seine Empfehlung ab und leitet diese an den Promotionsausschuss weiter.
Der Promotionsausschuss entscheidet über die Erfüllung der Auflagen.
Die Veröffentlichungsfrist wird hierdurch unterbrochen.
Kann die Veröffentlichung innerhalb der festgelegten Zeit aus wichtigem Grund nicht erfolgen, so kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf begründeten Antrag hin die Frist verlängern. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die Ablieferungsfrist in schuldhafter Weise, so verliert sie oder er seine Rechte aus der Promotion. Die Dissertation ist in folgender Weise unentgeltlich abzuliefern:
1. ein schriftliches Exemplar für die Prüfungsakten und
 2. ein schriftliches Exemplar für jede gutachtende Person.
- (2) Wird die Dissertation gemäß § 14 Abs. 3 Ziff. 1 elektronisch publiziert, ist weder für die Prüfungsakte, noch für die Gutachtenden ein schriftliches Exemplar abzuliefern. Die Gutachtenden haben das Recht, ein schriftliches Exemplar anzufordern.
- (3) Die Dissertation muss in mindestens einer der folgenden Formen der Öffentlichkeit dauerhaft zugänglich gemacht werden,
1. Elektronische Veröffentlichung erfolgt nach Abstimmung mit der Bibliothek zum Datenformat und -träger. Zusätzlich sind zwei Kurzzusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache von maximal 5000 Zeichen einzureichen, die von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter genehmigt wurden. Näheres regelt die Richtlinie zur Durchführung des Promotionsverfahrens.
 2. Veröffentlichung im Verlag: In diesem Fall erhält die Bibliothek ein Exemplar der Dissertation in Buchform, wobei die Veröffentlichung auf der Rückseite des Titelblattes als Dissertation unter Angabe der Hochschule und des Dissertationsortes auszuweisen ist.

3. Veröffentlichung als E-Book: Die Bewerberin oder der Bewerber verhandelt mit dem Verlag ein Zweitveröffentlichungsrecht für die zusätzliche Publikation der Dissertation auf dem HCU-Dokumentenserver. Ist dies nicht möglich, muss die Bewerberin oder der Bewerber ein Exemplar der Dissertation in Buchform an die Bibliothek abgeben. Auf dem Titelblatt ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen.
4. Veröffentlichung als Book-on-Demand: Hierbei garantiert der Verlag vertraglich eine Verfügbarkeit der Dissertation von mindestens zwei Jahren. Zusätzlich ist in der Bibliothek eine elektronische Version der Dissertation abzuliefern. Es ist darauf zu achten, dass mit dem Verlag kein ausschließliches Nutzungsrecht vereinbart wird. Zudem ist die Veröffentlichung auf der Rückseite des Titelblatts als Dissertation unter Angabe der Hochschule und des Dissertationsortes auszuweisen.
5. Veröffentlichung in einer Zeitschrift: In diesem Fall ist ein Exemplar der Dissertation in Buchform in der Bibliothek einzureichen. Ebenfalls ist der Nachweis zu erbringen, dass die Dissertation oder ihre wesentlichen Teile in einer Zeitschrift veröffentlicht wurden.
6. Kumulative Dissertation: Die in der Bibliothek hinterlegte Fassung der kumulativen Dissertation sollte den geforderten übergreifenden Text mit Zusammenfassung, Schlussfolgerungen und weiterführenden Forschungsfragen sowie die veröffentlichten Einzelarbeiten beinhalten.
7. Ein praktischer Anteil einer praxisbasierten Dissertation (§ 6 Abs. 4) ist vor, beziehungsweise während der mündlichen Prüfung in geeigneter Form z.B. durch eine Ausstellung oder Präsentation in einer kulturellen Institution zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung des schriftlichen Textes muss innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung nachgewiesen werden.
8. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss genehmigen, dass eine vom Original abweichende (z.B. zur Publikation gekürzte) Fassung veröffentlicht wird, wenn die Gutachtenden bestätigen, dass diese Fassung den wesentlichen Inhalt der Dissertation wiedergibt. Die Dissertation kann auch in mehreren aufeinander folgenden Teilen publiziert werden.

§ 15 Verleihung des Doktorgrades

- (1) Sind die Auflagen gemäß § 14 Abs. 1 erfüllt, erhält die Bewerberin oder der Bewerber die Promotionsurkunde.
- (2) Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation und die Feststellung, ob das Promotionsverfahren insgesamt mit der Note summa cum laude (sehr gut mit Auszeichnung), magna cum laude (sehr gut), cum laude (gut) oder rite (genügend) bestanden ist.
Sie trägt die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten der HafenCity Universität Hamburg und der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses der HCU, den Abdruck des Siegels der HafenCity Universität Hamburg und das Datum des Tages, an dem die mündliche Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist.
- (3) Mit Übergabe der Urkunde wird das Recht verliehen, den in der Urkunde aufgeführten Doktorgrad zu führen. Bis zum Empfang der Urkunde ist das Tragen des Titels nicht zulässig. Mit dem Bestehen der mündlichen Prüfung wird dem Promovierenden oder der Promovierenden eine Urkunde ausgehändigt, die für die Dauer der in § 14 Abs. 1 S. 1 vorgeschriebenen Frist zum Tragen des Titels „Dr. des.“ berechtigt.
- (4) Mit Übergabe der Urkunde ist das Promotionsverfahren abgeschlossen.

§ 16 Ehrenpromotion

- (1) Auf Vorschlag des Präsidiums kann der Hochschulsenat Personen, die sich um die in der HCU vertretenen Disziplinen besonders verdient gemacht haben, die seltene Auszeichnung der akademischen Grade „Doktor-Ingenieurin Ehren halber“ oder „Doktor-Ingenieur Ehren halber“ (Dr.-Ing. h.c.) bzw. „Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Ehren halber“ oder „Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Ehren halber“ (Dr. rer. pol. h.c.) bzw. „Doktorin der Philosophie Ehren halber“ oder „Doktor der Philosophie Ehren halber“ (Dr. phil. h.c.) verleihen.
- (2) Der Vorschlag ist mit Begründung sowie den üblichen Unterlagen (Publikationsliste, Vita etc.) dem Hochschulsenat zu unterbreiten. Dieser setzt einen Ausschuss aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren der HCU ein, von denen mindestens eine Person Mitglied des Promotionsausschusses sein sollte und mindestens eine Person dem unterrepräsentierten Geschlecht in der Gruppe aller Professuren der HCU angehören sollte.
- (3) Der Ausschuss überprüft die von der vorschlagenden Person vorzulegenden Unterlagen und erarbeitet eine Stellungnahme im Benehmen mit dem Präsidium der HCU. Empfiehlt dabei der Ausschuss eine Ehrenpromotion, so erstellt er zugleich eine fachliche Beurteilung.
- (4) Aufgrund der in Abs. 3 genannten Stellungnahme beschließt der Hochschulsenat mit einer Mehrheit von 2/3 über die Verleihung der Würde einer Ehrendoktorin oder eines Ehrendoktors sowie gegebenenfalls über die Laudatio.
- (5) Die Präsidentin oder der Präsident händigt der oder dem zu Ehrenden eine die Laudatio enthaltende Urkunde aus.

§ 17 Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Stellt sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens heraus, dass der Doktorgrad durch Täuschung oder in sonst unrechtmäßiger Art und Weise erworben worden ist, so spricht der Promotionsausschuss, nach vorheriger Anhörung der oder des Betroffenen, die Unwürdigkeit der oder des Promovierten aus, und empfiehlt dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, den akademischen Titel zu entziehen. Unter den Tatbestand Täuschung/unrechtmäßiger Erwerb sind auch die Fälle zu subsumieren, in denen jemand ohne eigene wissenschaftliche Leistung den Titel über Dritte erworben oder wissenschaftliche Ergebnisse gefälscht oder in anderer Weise nicht nur unwesentlich gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat.
- (2) Die Ehrendoktorwürde kann aberkannt werden, wenn die Person, der die Ehrendoktorwürde verliehen wurde, sich aufgrund ihres Verhaltens der Führung eines akademischen Titels unwürdig erwiesen hat. Dies gilt auch, wenn das Verhalten bereits vor der Verleihung vorgelegen hat, die HCU jedoch in nicht vorwerfbarer Unkenntnis handelte. Die Aberkennung bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit im Hochschulsenat und ist durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin zu bestätigen.
- (3) Im Übrigen gelten für die Aberkennung die gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Die Entscheidung des Widerrufs ist dem wissenschaftlichen Personal der HCU und der betroffenen wissenschaftlichen Fachöffentlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen.
- (5) Der Träger des Doktorgrades kann jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Promotionsausschuss und Rückgabe der Verleihungsurkunde auf den Titel verzichten.

§ 18 Überprüfung des Promotionsverfahrens

- (1) Auf Antrag einer am Verfahren beteiligten Person oder der Bewerberin oder des Bewerbers ist der Promotionsausschuss zur Überprüfung des Promotionsverfahrens verpflichtet. Der Antrag muss spätestens drei Monate nach Abschluss des Verfahrens gestellt worden sein. Die Überprüfung ist unverzüglich einzuleiten. Unberührt davon bleibt das Recht einer beteiligten Person oder der Bewerberin oder des Bewerbers, eine Überprüfung des Promotionsverfahrens in einem Widerspruchsverfahren herbeizuführen.
- (2) Sind seit der Zulassung zum Promotionsverfahren mehr als sechs Jahre vergangen, so kann der Promotionsausschuss nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers und nach Anhörung des Bewerbers das Promotionsverfahren einstellen. Der Einstellungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht generell ausgeschlossen und kann in begründeten Ausnahmefällen erneut gestellt werden.

§ 19 Richtlinie zur Durchführung des Promotionsverfahrens

Der Promotionsausschuss erlässt die zur Durchführung dieser Promotionsordnung erforderliche Richtlinie (Durchführungsrichtlinie), die Einzelheiten des Promotionsprozesses regelt.

§ 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt für alle Kandidatinnen und Kandidaten, die ihren Antrag auf Zulassung oder Eröffnung zur Promotion nach Inkrafttreten dieser Ordnung stellen.
- (2) Bereits vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung zugelassene Kandidatinnen und Kandidaten werden nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung behandelt. Sie können nach der bisher für sie geltenden Promotionsordnung promoviert werden, wenn sie dies bis 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung schriftlich beantragen.
- (3) Sobald diese vorliegende Promotionsordnung durch eine aktuellere Version ersetzt wird, so ist die vorliegende Promotionsordnung noch längstens 10 Jahre gültig. Danach erfolgt automatisch die Überführung in die dann aktuelle Promotionsordnung.

Hamburg, den 17.10.2024

HafenCity Universität Hamburg